



## Beitragsordnung

### Solidaritätsprinzip

Die Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 8 der Vereinssatzung.

Wesentliche Basis für die finanzielle Ausstattung des Vereins sind die Beiträge der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### § 1

#### Beitragssätze

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die aktuell gültigen Beiträge sind dem Anhang 1 dieser Beitragsordnung zu entnehmen.

### § 2

#### Sportversicherung

In den Beiträgen nach § 1 ist die Sportversicherung des Sportbundes Pfalz enthalten.

### § 3

#### Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 € pro Mitglied, maximal 15,00 € pro Familieneintritt.

### § 4

#### Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten und am 1. des Monats fällig, an dem die Aufnahme beantragt und genehmigt wird. Bei Vereinseintritt bis zum 31. März des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Auf Antrag kann eine halbjährige Zahlung vereinbart werden.

Die Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

### § 5

#### Vereinseintritt

Der Eintritt muss spätestens nach einer Probezeit von 4 Wochen erfolgen, sonst ist keine weitere Teilnahme an den Übungsstunden möglich. Ein entsprechender Aufnahmeantrag ist im Anhang 2 beigefügt.

## § 6

### Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist gemäß Satzung nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Monaten vorher schriftlich erklärt werden. Zum 31. Dezember endet damit auch die Beitragspflicht.

Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

## § 7

### Änderung von Name, Anschrift oder Bankverbindung

Die Mitglieder sind verpflichtet, Namens-, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

## § 8

### Kursangebote

Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen ist Mitgliedern und Nichtmitgliedern möglich. Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit der jeweils veranstaltenden Abteilung festgelegt wird. Sie ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig und richtet sich u.a. nach Dauer, Aufwand und Versicherungsprämie. Eine Rückerstattung bei Nichtteilnahme ist nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 09. Januar 2013 ab dem 01. Januar 2014 in Kraft.

*"Deutschland wird fit. Gehen Sie mit."*

